

§ 1 SVV Gebühren für Aufsichtstätigkeiten

SVV - Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Von den Vertrauensdiensteanbietern (VDA) sind für Leistungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit folgende Gebühren zu entrichten:
 1. Analyse der Konformitätsbewertungsberichte gemäß Art. 17 Abs. 4 lit. b iVm Art. 20 Abs. 1 und 2 500 Euro;
Art. 21 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 29.01.2015 S. 19 im Sinne § 3 Abs. 1 Z 1 SVG
 2. Durchführung von Überprüfungen der qualifizierten VDA gemäß Art. 17 Abs. 4 lit. e iVm Art. 20 Abs. 2 erster Fall eIDAS-VO
 - a) bei Überprüfungen aufgrund sicherheitsrelevanter Anlässe 4 500 Euro;
 - b) bei Überprüfungen ohne sicherheitsrelevante Anlässe 1 000 Euro;
 3. Verleihung des Qualifikationsstatus an VDA und die von ihnen erbrachten Dienste sowie Entzug dieses Status gemäß Art. 17 Abs. 4 lit. g iVm Art. 20 und 21 eIDAS-VO 700 Euro;
 4. Erteilung von Auflagen gemäß Art. 17 Abs. 4 lit. j eIDAS-VO 700 Euro;
 5. Überprüfung des Vorliegens und der ordnungsgemäßen Anwendung von Vorschriften über Beendigungspläne (§ 9 SVG) gemäß Art. 17 Abs. 4 lit. i iVm Art. 24 Abs. 2 lit. h eIDAS-VO 1 500 Euro;
 6. Weiterführung der Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle (§ 9 SVG): pro Jahr und Zertifikat, das in der Zertifikatsdatenbank geführt wird 1 Euro;
jedoch insgesamt pro Jahr nicht mehr als 5 000 Euro;
 7. Führung der Vertrauensliste bei der Aufsichtsstelle (§ 14 Abs. 1 SVG):
pro aufgenommenen VDA und Jahr 300 Euro.
1. (2) Die Gebühren sind von der Aufsichtsstelle mit Bescheid vorzuschreiben.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at